

Aktz.: 15 40 10 A RhS

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz und Brückenturm“ in Mainz gemäß § 8 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1, Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) zuletzt geändert durch das Landesnaturschutzgesetz vom 28.09.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 2005, Seite 387), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz und Brückenturm“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst innerhalb der Gemarkung Mainz in Flur 3 teilweise das Flurstück Nr. 192/105 und in Flur 25 teilweise die Flurstücke Nrn. 161/1 und 160/3.

Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung des 1971 bis 1974 nach Plänen der Architekten Arne Jacobsen und Otto Weitling errichteten Rathauses einschließlich Rathausplatz, der Fußgängerbrücke über die Rheinstraße sowie des Büro- und Ausstellungsgebäudes „Brückenturm“.

Zu den kennzeichnenden Merkmalen der Denkmalzone gehören insbesondere

- das Rathaus, welches auf einem Dreieck als Grundrissprinzip aufgebaut ist. Die Hypotenuse dieses Dreiecks bildet die Front zum Rathausplatz. Am Zusammenschluss der beiden Katheten ist der massive Baukörper des Ratsaals eingeschoben.

Sonnenschutzelemente aus dunkel eloxiertem Aluminiumraster stehen im Kontrast zur Natursteinverkleidung aus Porsgrunn. Dieses Material kennzeichnet alle Gebäude innerhalb der Denkmalzone.

- das Garagengebäude mit dem Rathausplateau und einer zum Rheinufer führenden, durch eine freistehende Wand von außen nicht einsehbaren Treppe,
- das Cafégebäude „Rheingoldterrasse“ mit kreuzförmig angeordneten und rechtwinklig nach unten abknickenden Doppel-Metallüberzügen sowie einer zweiseitig vor das Bauwerk gestellten Pergolakonstruktion,
- die Metallpergola und die flachen Brunnenbecken auf dem eigentlichen Jockel-Fuchs-Platz parallel der Rheinstraße,
- die vier Leuchtpylonen auf dem Jockel-Fuchs-Platz,
- das Büro- und Ausstellungsgebäude Brückenturm mit einem vom Gebäude abgesetzten Treppenhauszylinder sowie einem Treppenabgang gegenüber der transparenten Hauptfront, die eine horizontal betonte Sonnenschutzkonstruktion kennzeichnet.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal der Mainzer Innenstadt, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen sowie städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone wichtige Hinweise liefert für die architekturgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Der Entwurf erhielt in einem 1968 durchgeführten städtebaulichen Wettbewerb den 1. Preis. Arne Jacobsen gehört zu den die architektonische Entwicklung maßgeblich prägenden Persönlichkeiten des 20. Jahrhunderts.
- aus städtebaulichen Gründen, weil die Gesamtanlage in ihrer prägnanten Ausformung und konsequenten Materialverwendung eine herausragende konstruktive Lösung darstellt sowie überdurchschnittliche gestalterische und städtebauliche Qualität aufweist.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk der Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Rechtsfolgen

Diese Rechtsverordnung begründet die im Denkmalschutz- und -pflegegesetz beschriebenen Anzeige- und Hinweispflichten (§ 12), die Pflichten zur Genehmigung von Veränderungen und der Anzeige von Instandsetzungen (§ 13) sowie die Pflichten zur Wiederherstellung und Erhaltung von Kulturdenkmälern (§ 14). Des Weiteren gelten die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht (§ 32) und über Ordnungswidrigkeiten (§ 33). Außerdem gelten die in § 62 der Landesbauordnung genannten Ausnahmen von der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfreiheit, soweit es sich um Kulturdenkmäler oder deren Umgebung handelt.

§ 6

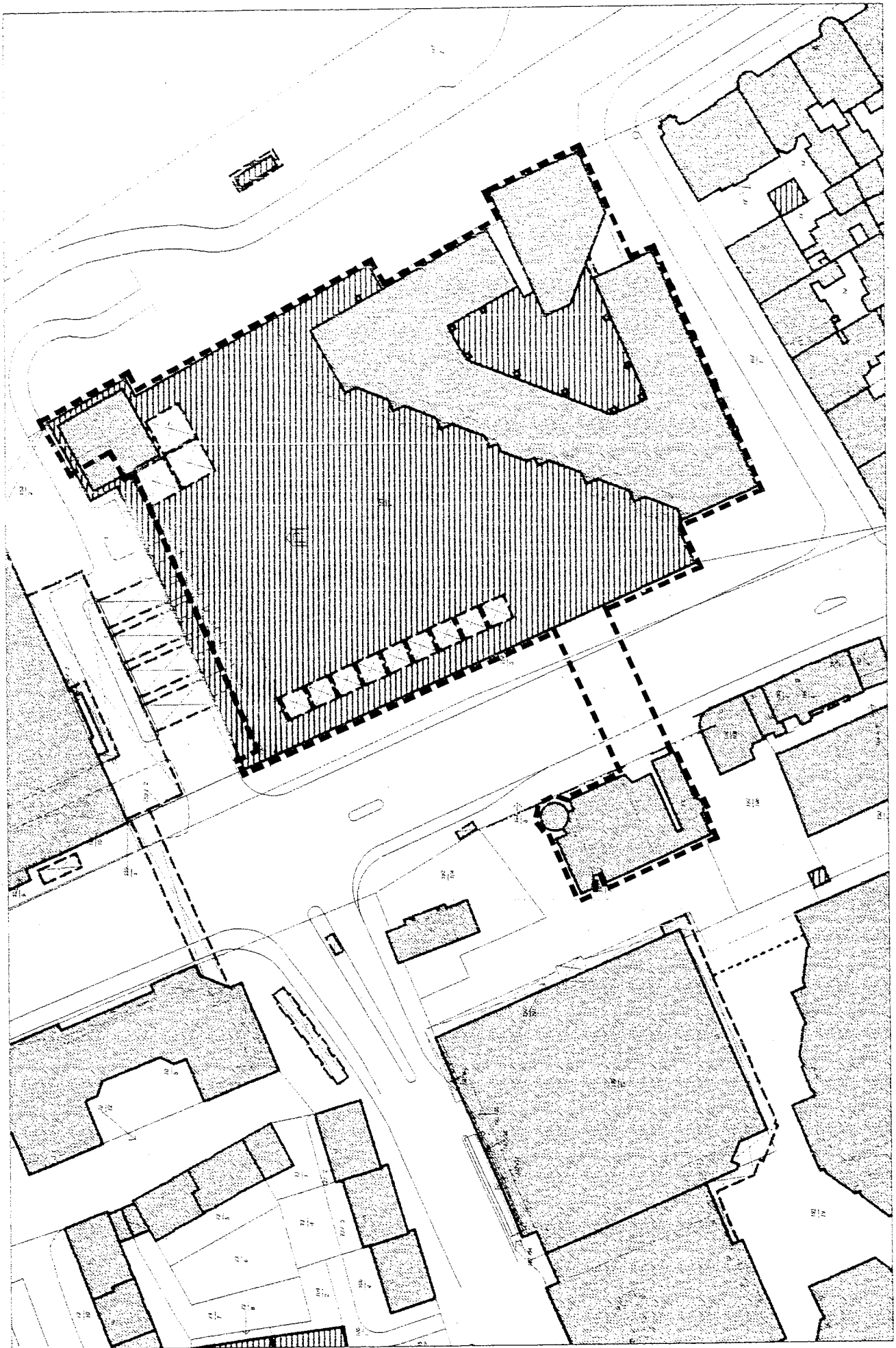
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, *22. Jan. 2006*
Stadtverwaltung



Beutel
Oberbürgermeister



Denkmalzone „Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz und Brückenturm“